Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	1.2
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	
	Drucks.-Nr.:	**VO/0287/01/S** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2001	**Verkehrsausschuss**	**Vorberatung**
12.12.2001	**Hauptausschuss**	**Vorberatung**
17.12.2001	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Abweichungssatzung für die Oberheidter Straße

Grund der Vorlage
Die erstmalige programmmäßige Herstellung der Straßenentwässerungsanlage in der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt einschließlich des Stichwegs zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 erfolgte abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt die Satzung für die Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung gemäß dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Bayer Pelz

Begründung
In der Zeit von 1972 bis 1990 wurden in der Oberheidter Straße/Oberheidt zwischen Berghauser Straße und dem Grundstück Oberheidt 37 einschl. programmmäßige Straßenentwässerungsanlagen (R-Kanal und Sinkkästen) verlegt. Da aber nicht alle Teileinrichtungen der Straße programmmäßig hergestellt sind, ist bis heute keine (Voll-)Erschließungsbeitragspflicht entstanden. Der Investitionsaufwand für die Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen konnte daher bis heute auch noch nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden.

Um den Investitionsaufwand für die Straßenentwässerungsanlagen nicht noch über weitere Jahre oder Jahrzehnte vorfinanzieren zu müssen, sollen für die Teileinrichtung "Straßenentwässerung" im Wege der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Teilerschließungsbeiträge erhoben werden. Ein Teilerschließungsbeitragsverfahren setzt voraus, dass die abzurechnende Teileinrichtung über die gesamte Länge der Erschließungsanlage entsprechend den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal (EBS) hergestellt ist. Nach § 9 Abs. 3 EBS sind Straßenentwässerungsanlagen programmmäßig hergestellt, wenn "der Regen-/Mischwasserkanal in ausreichender Dimension mit der erforderlichen Anzahl von Regenabläufen vorhanden und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist".

Diese Voraussetzungen sind für den Bereich der Oberheidter Straße/Oberheidt von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschl. erfüllt. Hier liegt ein mit dem Kanalnetz verbundener Regenwasserkanal, an den die zur Ableitung des auf der Straße anfallenden Regenwassers erforderlichen Sinkkästen angeschlossen sind. Die abzurechnende Erschließungsanlage wird aber nicht nur durch den einheitlichen Straßenzug der Oberheidter Straße und der Straße Oberheidt gebildet, sondern auch aus einem südwestlich von der Oberheidter Straße zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 abzweigenden Stichweg (siehe Anlage 2).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind befahrbare Verkehrsanlagen, die von einem Hauptstraßenzug abzweigen, nicht länger als 100 m sind und weitestgehend geradlinig verlaufen sowie nicht eine Vielzahl von Grundstücken erschließen, beitragsrechtlich unselbständig und Bestandteil des Hauptstraßenzuges, von dem sie abzweigen. Das hat zur Folge, dass der Hauptstraßenzug erst dann als programmmäßig hergestellt gilt, wenn auch die abzweigende unselbständige Verkehrsanlage entsprechend den satzungsmäßigen Herstellungsmerkmalen programmmäßig hergestellt ist.

Der zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 abzweigende ca. 65 m lange Stichweg ist eine solche unselbständige Verkehrsanlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Im Gegensatz zu dem Hauptstraßenzug Oberheidter Straße/Oberheidt befinden sich in diesem Stichweg aber weder Sinkkästen noch ein Regenwasserkanal, so dass die Straßenentwässerungsanlage der Erschließungsanlage insgesamt nicht den Herstellungsmerkmalen der EBS entspricht und Teilerschließungsbeiträge ohne ein weiteres Handeln der Gemeinde nicht erhoben werden könnten.

Die Gemeinde kann auf die vollständige satzungsmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen oder deren Teileinrichtungen verzichten, wenn dies nach Lage des Einzelfalls vertretbar ist. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Erschließungsanlage macht die Fläche des Stichwegs nur einen untergeordneten Teil aus, so dass aus Sicht des Erschließungsbeitragsrechts keine Bedenken bestehen, die Straßenentwässerungsanlage für "endgültig hergestellt" zu erklären. Damit kann für die Teileinrichtung "Straßenentwässerung" eine Teilbeitragspflicht entstehen und die Stadt wird in die Lage versetzt, noch relativ zeitnah zur Baumaßnahme ein Teilerschließungsbeitragsverfahren durchzuführen.

Eine solche Erklärung muss, da von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung im Einzelfall abgewichen werden soll, ebenfalls in Form einer Satzung erfolgen. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist beigefügt (siehe Anlage 1).

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
Das Erschließungsbeitragsverfahren soll Anfang nächsten Jahres durchgeführt werden.

Besondere Anmerkungen
entfällt

Anlagen
- Entwurf der Abweichungssatzung (Anlage 1)
- Katasterplan (Anlage 2)
- Übersichtsplan (Anlage 3)

S a t z u n g

der Stadt Wuppertal über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 132 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

Die Straßenentwässerungsanlage der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27. Dezember 1994 hergestellt:

In dem zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 nach Südwesten abzweigenden befahrbaren Stichweg, der ein unselbständiger Bestandteil der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt ist, wurde keine Straßenentwässerungsanlage verlegt.

Ein Lageplan über den Stichweg liegt im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, Zimmer 553 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 3 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. VO/0287/01/S

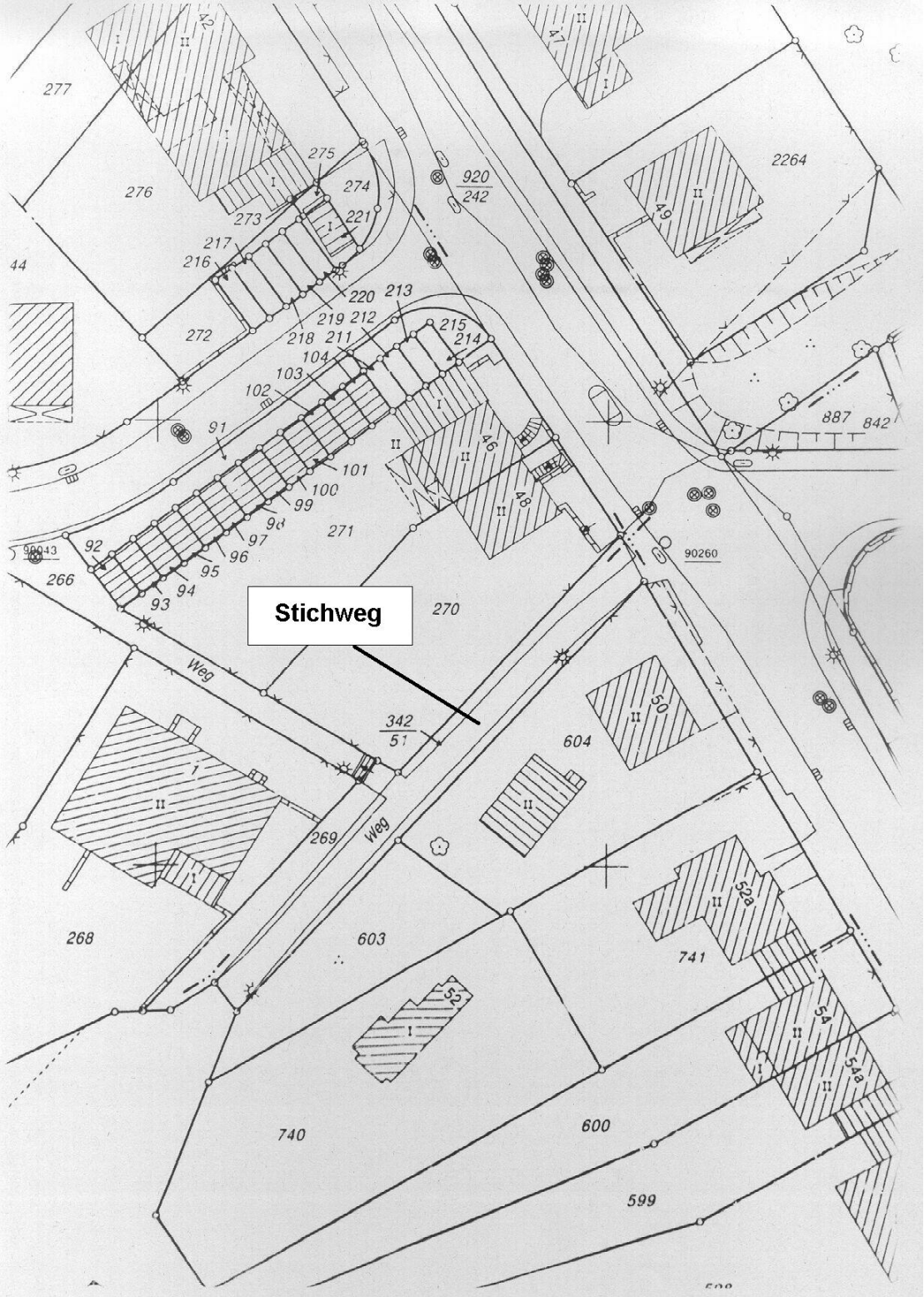

Anlage 3 zur Drucks.-Nr. VO/0287/01/S

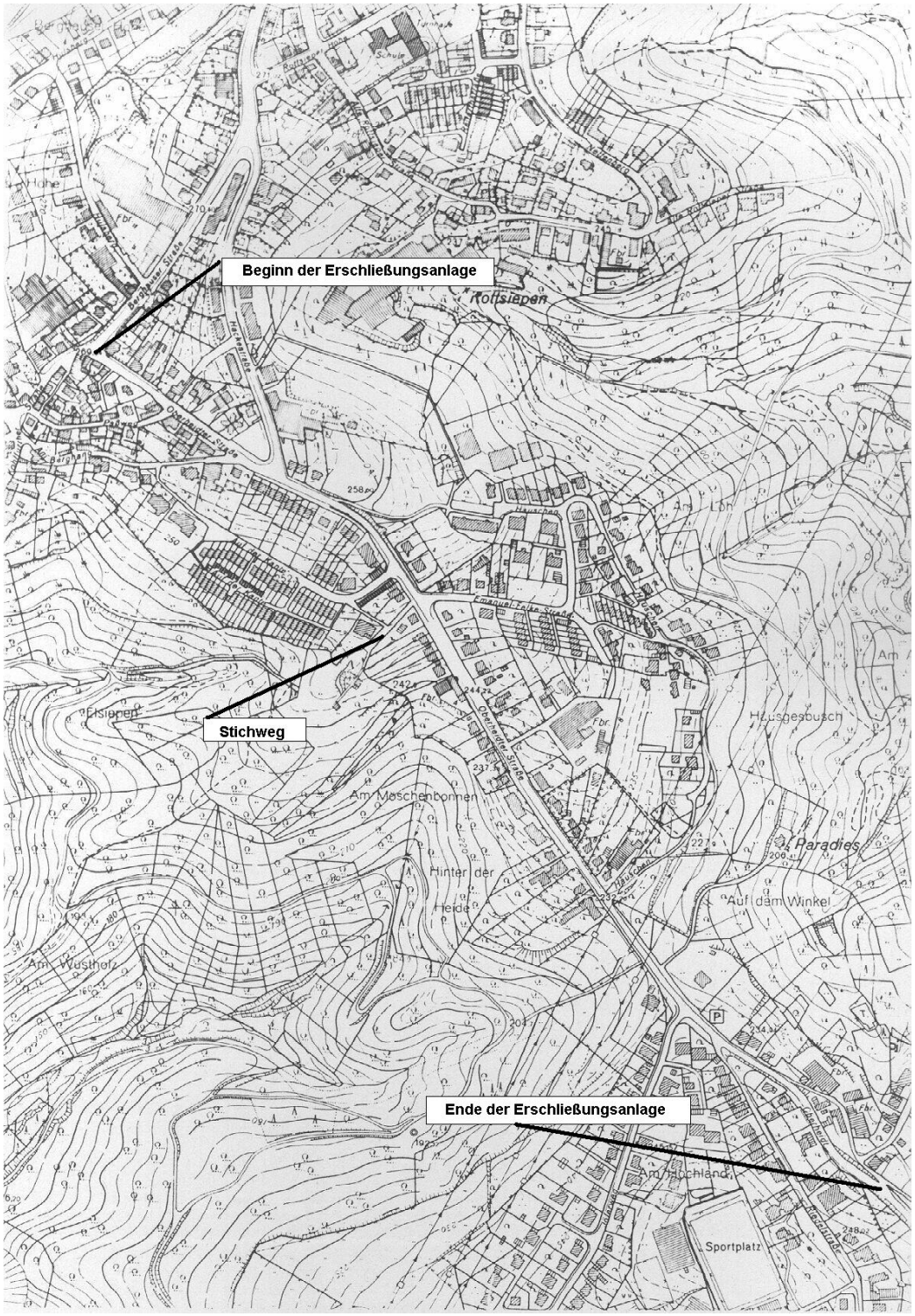

Verteiler: